



Vereinsmitglieder – welche Rechte und Pflichten haben sie?

Mittwoch, 26.11.2025
12:15 bis 12:50 Uhr
Online via Zoom

Dr. Martin Schunk
wetando Unternehmensberatung



Weiterbildungsreihe
Mahlzeit! Recht und Regeln am Mittag

Wir stärken das Ehrenamt in Nordrhein- Westfalen!

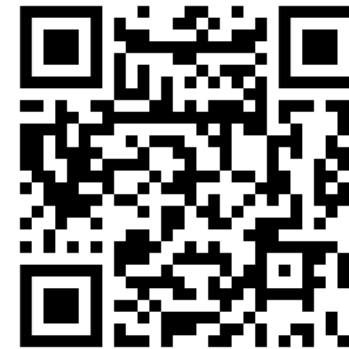


Landesservicestelle
für bürgerschaftliches Engagement
Nordrhein-Westfalen

**Landesservicestelle
für bürgerschaftliches Engagement**
WISSENSTRÄGERIN. LOTSIN. VERMITTLERIN.
Ein Angebot für Engagierte.

Landesservicestelle für bürgerschaftliches Engagement Nordrhein-Westfalen

- Zentrale Anlaufstelle des Landes für Engagierte und zivilgesellschaftliche Organisationen
- Angebote:
 - Engagement-Portal engagiert-in-nrw.de
 - [Boxenstopp fürs Ehrenamt: Wissen, Tipps und Austausch für Engagierte](#)
 - Servicehotline und E-Mail-Beratung
 - [Engagement-Newsletter](#)



Landes-
servicestelle

Engagement-
Newsletter





Landesservicestelle
für bürgerschaftliches Engagement
Nordrhein-Westfalen

WWW.ENGAGIERT-IN-NRW.DE/LANDESSERVICESTELLE

Webinare für Engagierte zu Recht, Finanzen, Haftung & Co.

Online und kostenfrei.



Vereinsmitglieder – welche Rechte und Pflichten haben sie?

Mittwoch, 26.11.2025
12:15 bis 12:50 Uhr
Online via Zoom

Dr. Martin Schunk
wetando Unternehmensberatung



Weiterbildungsreihe
Mahlzeit! Recht und Regeln am Mittag

Agenda

- Begrüßung
- **Teil I**
 - Vortrag: Vereinsmitglieder – welche Rechte und Pflichten haben sie?
- **Teil II**
 - Fragen & Antworten
- Feedback und Abschied

Referent



Dr. Martin Schunk
wetando
Unternehmensberatung

Einleitung und rechtliche Grundlagen

Vereinsmitglieder

- Tragen durch Beitrag, Mitarbeit und Mitbestimmung den Vereinszweck
- Durch Aufnahme entsteht eine Mitgliedschaft mit gegenseitigen Rechten und Pflichten (Dauerschuldverhältnis).

Relevante Paragraphen im BGB und Vereinsaspekte

- Bürgerliches Gesetzbuch (BGB), insb. §§ 32, 33, 35, 37 - 40 BGB
- Vereinssatzung
- Vereinsordnungen (z.B. Beitrags-, Versammlungs-, Datenschutzordnung)
- Beschlüsse der Mitgliederversammlung (MV)

Rechtliche Grundlagen

§ 32 BGB – Mitgliederversammlung / Beschlussfassung:

- Beschlüsse grundsätzlich mit einfacher Mehrheit der abgg. Stimmen
- Satzung kann abweichende Mehrheiten vorsehen
 - Wichtig für alle Abstimmungen □ Wahlen, Entlastung, Beschlüsse

§ 33 BGB - Satzungsänderung:

- Satzungsänderung durch Beschluss der Mitgliederversammlung (i.d.R. durch qualifizierte Mehrheit)

Rechtliche Grundlagen

§ 35 BGB – Sonderrechte:

- Sonderrechte eines Mitglieds können nicht ohne dessen Zustimmung durch Beschluss der Mitgliederversammlung beeinträchtigt werden.



Rechtliche Grundlagen

§ 37 BGB – Minderheitenrecht auf Einberufung:

- Mitglieder können eine Mitgliederversammlung verlangen.
 - mind. 10 % der Mitglieder werden benötigt
 - Kontaktaufnahme zum Amtsgericht bei Weigerung des Vorstands

§ 38 BGB – Mitgliedschaft:

- Mitgliedschaft ist nicht übertragbar und nicht vererblich.
 - Sofern nicht anders in der Satzung vorgesehen

Rechtliche Grundlagen

§ 39 BGB – Austritt aus dem Verein:

- Jedes Mitglied zum Austritt berechtigt.
 - Satzung kann Form und Kündigungsfrist regeln (max. 2 Jahre Bindung).

§ 40 BGB – Nachgiebige Vorschriften:

- Bestimmt, von welchen Vorschriften des Vereinsrechts die Satzung abweichen darf (z.B. zu Mehrheiten, Amtsdauer, Austritt).
 - Mitgliederrechte dürfen nicht grundlegend eingeschränkt werden

Rolle der Satzung

In der Satzung werden insbesondere geregelt:

- Beiträge und Umlagen
- Pflichtarbeitsstunden
- Stimm- und Wahlrechte
- Verfahren bei Austritt, Ausschluss und Rechtsbehelfen

Voraussetzungen für den Erwerb der Mitgliedschaft:

- z.B. schriftl. Aufnahmeantrag, Altersgrenzen, besondere Voraussetzungen

Rolle der Satzung

Diskriminierende Aufnahmekriterien sind unzulässig; zu starke Beschränkungen (z.B. hoher Beitrag) können die Gemeinnützigkeit gefährden.

Unterschiedliche Mitgliedsarten sind möglich:

- aktiv/passiv
- ordentlich/außerordentlich
- Fördermitglieder
- Ehrenmitglieder

➤ mit jeweils eigenen Rechten und Pflichten



Rolle der Satzung

Mitgliedsarten:

- Ordentlich - Hauptmitglieder des Vereins
- Außerordentlich - Reduktion der Rechte und Pflichten
z.B. ohne Stimmrecht
- Passiv - oft Senioren; reduz. Beitragspflicht
- Fördermitglieder - eingeschränkte Mitwirkungsrechte
- Ehrenmitglieder - mind. symbolische Bedeutung
- Jugendmitglied - häufig mit Vergünstigung

Rechte der Mitglieder

Gleichbehandlung:

- Mitglieder der gleichen Gruppe haben dieselben Rechte & Pflichten

Kernrechte:

- Teilhabe an der Willensbildung
- Mitbestimmung in der Mitgliederversammlung
- Nutzung der Angebote und Einrichtungen des Vereins
- Anspruch auf Transparenz und Information
- Sonderregelungen für bestimmte Mitgliedsarten per Satzung (z.B. kein Stimmrecht für Fördermitglieder/Kinder)

Rechte der Mitglieder

Auskunftsrecht:

- Verlangen einer Auskunft vom Vorstand über wesentliche und rechtliche Verhältnisse des Vereins (§§ 27 Abs. 3, 666 BGB)

Datenschutz:

- Bestimmung der Verwendung personenbezogener Daten
- Recht auf Auskunft über gespeicherte Daten und Verwendung

Individuelle Rechte der Mitglieder

Vereinseinrichtung:

- Nutzung (Inventar, Gelände, Sportanlagen) nach Maßgabe von Satzung und Ordnungen (z.B. Platz- oder Hausordnung).

Auslagenersatz:

- Notwendige Aufwendungen, die ein Mitglied im Auftrag des Vereins tätigt (z.B. Reisekosten, Material), können erstattungsfähig sein.

Individuelle Rechte der Mitglieder

Rechte aus Verkehrssicherungspflichten:

- Mitglieder dürfen erwarten, dass Vereinsräume und -anlagen sicher organisiert sind; bei Pflichtverletzungen kommen Schadensersatzansprüche in Betracht.

Sonderrechte:

- Satzung kann einzelnen Mitgliedern/Gruppen besondere Rechte geben (z.B. satzungsmäßiges Amt, Vetorecht); Änderungen nur mit Zustimmung der Betroffenen (§ 35 BGB).

Rechte in der Mitgliederversammlung

- Teilnahmerecht an der MV
- Stimmrecht; Ausschlüsse nur per Satzung zulässig
- Rede- und Antragsrecht
- Recht auf ordnungsgemäße Einberufung (Form, Frist, Tagesordnung); bei Verstößen ggf. Anfechtung von Beschlüssen
- Minderheitenrecht (§ 37 BGB)
 - Mindestens 10 % der Mitglieder können schriftlich unter Angabe von Zweck/Grund eine (außerordentliche) MV verlangen.

Pflichten der Mitglieder (Überblick)

Pflichten spiegeln die Rechte:

- Wer Teilhabe und Leistungen des Vereins nutzt, muss Beiträge zahlen, Regeln beachten und ggf. den Vereinszweck fördern.

Pflichten ergeben sich aus:

- Gesetz (Treuepflicht gegenüber dem Verein)
- Satzung
- Vereinsordnungen (Beitrags-, Finanz-, Hausordnung etc.)
- individuellen Vereinbarungen (z.B. Funktionsübernahme im Ehrenamt)

Pflichten der Mitglieder

Beitragspflicht:

- Satzung oder Beitragsordnung regeln Beitragshöhe und Fälligkeit
 - Befreiungen (z.B. für Ehrenmitglieder) sind möglich

Umlagen:

- Einmalige Zusatzbeiträge nur auf Grundlage einer Satzungsregelung

Folgen von Beitragsverzug:

- Mahnungen, Ruhen bestimmter Mitgliedsrechte oder Ausschluss sind möglich, wenn Satzung/Ordnung dies vorsieht

Pflichten der Mitglieder

Treue- und Förderungspflicht:

- Mitglieder müssen den Vereinszweck unterstützen und vereinsschädigendes Verhalten unterlassen
 - Unterstützung bspw. Hilfe beim Aufbau von Veranstaltungen oder Teilnahme an Treffen
 - Passive oder Fördermitglieder als nicht verpflichtete Alternative

Pflichtarbeitsstunden:

- Satzung kann dies vorsehen (z.B. für Platzpflege, Veranstaltungen)
 - Ablösezahlung bei Nichterfüllung oder Ausnahmen für Kinder/Ältere sind möglich

Pflichten der Mitglieder

Achtung von:

- Satzung, Ordnungen, Beschlüsse der Vereinsorgane

Sanktionen (typisch laut Satzung):

- Verwarnung
- Ordnungsgeld
- Befristeter Ausschluss von bestimmten Angeboten
- Ausschluss nur, wenn in Satzung vorgesehen oder wichtiger Grund vorliegt
 - Mitglied muss angehört werden

Änderung der Mitgliedschaft

Eintritt:

- Voraussetzungen (z.B. Mindestalter) und Verfahren (schriftlicher Antrag, Entscheidung durch Vorstand/MV) regelt die Satzung.

Austritt:

- Jedes Mitglied kann ohne Angabe von Gründen austreten.
 - Satzung bestimmt Form (i.d.R. Schriftform) und Kündigungsfrist; Obergrenze 2 Jahre (§ 39 BGB).

Tod des Mitglieds:

- Mitgliedschaft, Rechte & Pflichten sind nicht vererblich/übertragbar (§ 38 BGB)
- Sonderregelungen durch Satzung (§ 40 BGB)

Eine Frage zum Schluss

Was nimmst du aus der heutigen Veranstaltung mit?

wie wichtig die satzung i
satzung geht vor
bestätigung meines wissen
7 gründungsmitglieder
mehr direkt festlegen stimmrecht
vereinsschädigendes verha

Nächste Veranstaltungen der Themenreihe „Vereinsrecht“



Verein auflösen – wie geht das?

Mittwoch, 03.12.2025, 12:15-12:50 Uhr



Streit im Verein – was ist zu tun?

Mittwoch, 10.12.2025, 12:15-12:50 Uhr



Nächste Veranstaltungen



Fördermittel für die Gestaltung unserer Dörfer in NRW

Dienstag, 02.12.2025, 17:00–18:15 Uhr



Kinder fördern, Zukunft gestalten – mit dem Förderpenny

Dienstag, 09.12.2025, 17:00–18:15 Uhr



Wie funktioniert Selbsthilfe und wie gründet man eine Selbsthilfegruppe?

Montag, 08.12.2025, 17:00–18:30 Uhr



Energiesparen mit Teamgeist – Hilfreiche Tipps für Vereine

Donnerstag, 11.12.2025, 17:00–18:30 Uhr

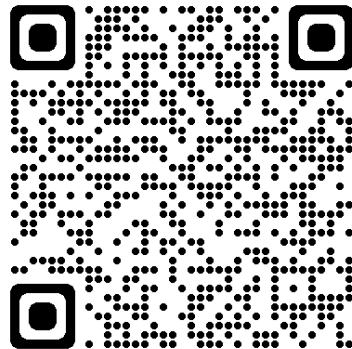


Soziale Medien

Wir sind auch in den sozialen Medien zu finden:

Facebook:

[@engagiertinnrw](https://www.facebook.com/engagiertinnrw)



Instagram:

[@engagiert_in_nrw](https://www.instagram.com/engagiert_in_nrw)

